



Gemeinde Dittingen

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen

vom 7. März 2004

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen

Der Gemeinderat Dittingen erlässt, gestützt auf §14 und §19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. Juni 2003 und auf §10 der Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 16. Dezember 2003 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen bei Anlässen und bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen von Freinachtbewilligungen auf alle Betriebe.

²Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art an Anlässen.

³Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Abhalten eines Anlasses länger als bis um 24.00 Uhr bis max. 05.00 Uhr.

§ 2 Verfahren

¹Die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen von Anlässen wird durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin bzw. dessen oder deren StellvertreterIn erteilt, solange sich das Gesuch im üblichen Rahmen bewegt. Alle anderen Gesuche werden vom Gemeinderat behandelt.

²Die von der Verwaltung ausgestellten Bewilligungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

³Freinachtbewilligungen bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen, werden vom Gemeinderat erteilt.

II. Auflagen

§ 3 Ruhe und Ordnung

¹Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

²Die Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr statt finden. Ansonsten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.

§ 4 Alkoholausgabe

¹Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

²Die Bestimmung gemäss Ziff. 1 ist am Eingang des Anlasses in grosser Schrift anzubringen.

³Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

III. Gebühren

§ 5 Vereins- und Privatanlässe

bis 400 Personen Fr. 50.00

§ 6 Öffentliche Anlässe

Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Märkte etc. wird die Gastwirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt.

pro Tag Fr. 200.00

§ 7 Freinachtbewilligungen

bis 05.00 Uhr Fr. 50.00 / Tag

§ 8 Erlass der Gebühren

Es liegt im Ermessen der Bewilligungsinstanz, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2004 in Kraft.

Dittingen, 7. März 2004

GEMEINDERAT DITTINGEN

Präsident Sekretär
Franz Jermann Michael Schaeren